



Stromlieferbedingungen RLM-Strom

(Stand: Juni 2020)

1. **Lieferung**
 - 1.1 Die RegioGrünStrom liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Strom an seine Abnahmestelle.
 - 1.2 Der Kunde ist während der Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf am Standort der Abnahmestelle von der RegioGrünStrom abzunehmen.
2. **Angaben zur derzeitigen Stromlieferung**
 - 2.1 Sofern eine Belieferung zum Wunschtermin aufgrund der bestehenden Regelungen zum Lieferantenwechsel, des Bestehens einer längeren Kündigungsfrist im bisherigen Stromliefervertrag oder aufgrund des Nichtvorliegens der Kündigungsbestätigung des bisherigen Stromlieferanten sowie der Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers nicht möglich ist, findet der Lieferbeginn zum nächstmöglichen Termin statt.
 - 2.2 Maßgeblich für den Lieferbeginn ist die Bestätigung des Stromlieferungsvertrags durch die RegioGrünStrom, vgl. Ziff. 5.
3. **Lieferpreis; Preisgarantie**
 - 3.1 Der Lieferpreis für den verbrauchten Strom setzt sich zusammen aus einem verbrauchsabhängigen Netto-Arbeitspreis (ct/kWh) und einem jährlichen verbrauchsunabhängigen Netto-Grundpreis, von dem jeweils ein Zwölftel monatlich zu zahlen ist. Netto-Arbeitspreis und Netto-Grundpreis sind auf dem Bestellformular als Nettopreise ohne USt. angegeben.
 - 3.2 Zusätzlich zum Netto-Arbeitspreis und zum Netto-Grundpreis werden alle Nebenkosten der Strombelieferung in der jeweils anfallenden Höhe berechnet. Hierzu gehören insbesondere die folgenden Nebenkosten: Kosten des Messstellenbetriebs, der Messung sowie den an den Netzbetreiber abzuführenden Jahresgrundpreis der Netzentgelte und die arbeitsbezogenen Netznutzungsentgelte, die Umlage nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG), die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), den Aufschlag nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Abschalt-Umlage nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), die Konzessionsabgabe sowie die Stromsteuer.
 - 3.3 Zusätzlich zu allen Preisen sowie zu den Nebenkosten i.S.v. Ziff. 3.2. wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet, soweit sie anfällt.
 - 3.4 RegioGrünStrom gewährt dem Kunden eine Preisgarantie für die ersten 12 Monate der Belieferung, die sich auf den Netto-Arbeitspreis und den Netto-Grundpreis bezieht.
4. **Preis Anpassung; Weitergabe sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen**
 - 4.1 Für Stromlieferungen, die während der Laufzeit der Preisgarantie i.S.v. Ziff. 3.4. erbracht werden, unterliegen Netto-Arbeitspreis und der Netto-Grundpreis keiner Preis Anpassung. Frühestens mit Wirkung nach dem Ende der Preisgarantie kann die RegioGrünStrom den Netto-Arbeitspreis und/oder den Netto-Grundpreis nach Maßgabe der nachfolgenden Ziff. 4.2. bis Ziff. 4.7. anpassen.
 - 4.2 Preis Anpassungen erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Sie können gerichtlich überprüft werden. Anlass für Preis Anpassungen sind folgende Kosten Änderungen (Kostenerhöhungen und -senkungen): Unmittelbare Verteuerung oder Verbilligung der Beschaffung (inklusive Erzeugung), Belieferung oder Verteilung von Strom durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber in Rechnung gestellter Entgelte infolge nach Vertragsschluss in Kraft tretender deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen. Anlass für Preis Anpassungen sind ferner Änderungen (Erhöhungen und Senkungen) der Bezugs- oder Vertriebskosten und Änderungen der Kosten des Messstellenbetriebs, der Messung oder Abrechnung.
 - 4.3 Der Umfang von Preis Änderungen wird durch die Saldierung von Änderungen der in Ziff. 4.2. genannten Kosten unter Anwendung einheitlicher sachlicher und zeitlicher Maßstäbe ermittelt. Dabei können künftige Kostenentwicklungen auch auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbezogen werden. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung von nach Ziff. 4.2. genannten Kosten ist die RegioGrünStrom für Stromlieferungen, die außerhalb der Gültigkeit der Preisgarantie i.S.v. Ziff. 3.4. erbracht werden, zur Weitergabe an den Kunden verpflichtet. Bei Kostensenkungen gelten keine ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen.
 - 4.4 Eine Weitergabe kann bei Mehrkosten mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Bei Kostensenkungen oder Wegfall wird eine Weitergabe mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen.
 - 4.5 Preis Änderungen werden mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform (E-Mail ausreichend) dem Kunden mitgeteilt. Im Rahmen dieser Mitteilung wird der Kunde in allgemein verständlicher Form über Anlass und Umfang der Preis Änderung informiert.
 - 4.6 Dem Kunden steht im Fall einer Preis Änderung das Recht zu, diesen Vertrag fristlos durch Erklärung in Textform (E-Mail ausreichend) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preis Änderung zu kündigen. Über dieses



- Kündigungsrecht wird der Kunde zusammen mit der Information gemäß Ziff. 4.5. informiert.
5. **Zustandekommen des Vertrages; Lieferbeginn; Korrespondenz**
- 5.1 Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die RegioGrünStrom dies dem Kunden in Textform (E-Mail ausreichend) unter Angabe des Lieferbeginns mitteilt, spätestens mit der Aufnahme der Belieferung.
- 5.2 Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (etwa Lieferantenwechsel, Kündigung bisheriger Liefervertrag) erfolgt sind.
- 5.3 Sofern der Kunde auf dem Bestellformular seine E-Mail-Adresse angegeben hat, erklärt er sich damit einverstanden, dass RegioGrünStrom sämtliche Erklärungen und Mitteilungen in Bezug auf diesen Vertrag und seine Erfüllung an den Kunden per E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse schickt. Solange der Kunde gegenüber RegioGrünStrom keine andere E-Mail-Adresse angegeben hat, gelten die an die mitgeteilte Adresse verschickten E-Mails als zugegangen.
6. **Art der Lieferung; Verwendung**
- 6.1 Die Belieferung des Kunden erfolgt in Niederspannung oder in Mittelspannung 20 kV mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz nach DIN IEC 38 und EN 50160.
- 6.2 Bei einer Belieferung in Niederspannung liefert RegioGrünStrom Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V.
- 6.3 Die Regelung der Netznutzung bis zur belieferten Abnahmestelle obliegt der RegioGrünStrom. Die Regelung der physikalischen Anbindung der jeweiligen Abnahmestelle und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (Netzanschluss und Anschlussnutzung) obliegt dem Kunden und erfolgt in gesonderten Verträgen mit dem jeweiligen Netzbetreiber.
- 6.4 Der Kunde wird den Strom lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
7. **Vertragslaufzeit; Umzug**
- 7.1 Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit gekündigt wird. Sonstige besondere Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- 7.2 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 7.3 Die Kündigung bedarf der Textform.
8. **Messung; Ablesung; Zutritt; Berechnungsfehler**
- 8.1 Der gelieferte Strom wird mit geeichten Messeinrichtungen durch RegioGrünStrom, den örtlichen Netzbetreiber oder durch einen von RegioGrünStrom beauftragten Dienstleister gemessen.
- 8.2 Die RegioGrünStrom ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung und Abschlagsberechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Die RegioGrünStrom kann die Messeinrichtungen des Kunden selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der RegioGrünStrom an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die RegioGrünStrom wird bei unzumutbarer Selbstablesung für die eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, nach Selbstablesung den Zählerstand mit Angabe des Ablesedatums der RegioGrünStrom unverzüglich in Textform (E-Mail ausreichend) mitzuteilen.
- 8.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der RegioGrünStrom den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist.
- 8.4 Können der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder die RegioGrünStrom das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten oder werden die Messeinrichtungen trotz Verlangen der RegioGrünStrom vom Kunden nicht oder verspätet abgelesen oder der abgelesene Zählerstand nicht oder verspätet mitgeteilt, kann die RegioGrünStrom den Verbrauch auf der Grundlage des vorjährigen Verbrauchs oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn die Messeinrichtung nicht abgelesen werden kann, nicht oder fehlerhaft anzeigt oder Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden.
- 8.5 Die RegioGrünStrom ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetz zu veranlassen. Die Kosten der Prüfung trägt die RegioGrünStrom, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ansonsten trägt der Kunde die Kosten.
- 8.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag von der RegioGrünStrom oder von dem Kunden zurück- bzw. nachzuzahlen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem



- Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
9. **Abrechnung; Abschlagszahlungen**
- 9.1 Der tatsächliche Lieferumfang, der nach diesem Vertrag abgerechnet wird, wird auf Grundlage der Messwerte (Arbeit und Leistung) ermittelt, die die RegioGrünStrom vom Netzbetreiber für den Zählpunkt der jeweiligen Abnahmestelle zur Verfügung gestellt bekommt.
- 9.2 Die RegioGrünStrom stellt jeweils bis zum Ende des auf den Liefermonat folgenden Kalendermonats (frühestens jedoch sobald die Messwerte vom zuständigen Netzbetreiber gemeldet worden sind) die im Vormonat gelieferte elektrische Energie nach Leistung – auf Grundlage der jeweils bis zu diesem Monat gemessenen Leistungsspitze im Abrechnungsjahr – und Arbeit in Rechnung.
- 9.3 Einmal jährlich wird RegioGrünStrom eine Schlussrechnung erstellen. Auf Grundlage der Schlussrechnung werden ggf. Rück- oder Nachzahlungen geleistet.
- 9.4 Die monatlichen Abrechnungen und die Schlussrechnung werden dem Kunden per E-Mail zugeschickt, sofern der Kunde auf dem Bestellformular seine E-Mail-Adresse angegeben hat.
10. **Zahlung; Zahlungsverweigerung; Aufrechnung**
- 10.1 Bei Zahlungsverzug ist die RegioGrünStrom unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, dem Kunden für die Kosten jeder schriftlichen Zahlungsaufforderung 3,00 EUR (Umsatzsteuer wird insoweit nicht erhoben) in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der RegioGrünStrom durch die Zahlungsaufforderung keine oder niedrigere Kosten entstanden sind. Für Rücklastschriften oder sonstige Rückbelastungen stellt die RegioGrünStrom den von dem entsprechenden Geldinstitut erhobenen Betrag in Rechnung.
- 10.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- 10.3 Gegen Ansprüche der RegioGrünStrom kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
11. **Fristlose Kündigung**
- 11.1 Befindet sich der Kunde mit einem Betrag in Höhe von mindestens 20,00 EUR („Mindestbetrag“) inklusive Mahn- und Inkassokosten im Zahlungsverzug und wurde er wegen dieses Betrages bereits zwei Mal erfolglos gemahnt, kann die RegioGrünStrom den Liefervertrag fristlos kündigen.
- 11.2 Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung der RegioGrünStrom resultieren.
- 11.3 Mahnungen und Kündigungserklärung können an den Kunden in Textform geschickt werden oder per E-Mail, sofern der Kunde im Bestellformular seine E-Mail-Adresse angegeben hat. Ziff. 5.3. findet entsprechende Anwendung.
12. **Haftung**
- 12.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die RegioGrünStrom, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit.
- 12.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen, vgl. § 18 NAV. Die RegioGrünStrom wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 12.3 In allen übrigen Fällen haftet die RegioGrünStrom sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung jedoch der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
13. **Vollmacht**
- Der Kunde bevollmächtigt die RegioGrünStrom – sofern erforderlich – zur Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages sowie zur Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten.
14. **Schlussbestimmungen**
- 14.1 Diese Bestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 14.3 Gerichtsstand für Kunden, die Kaufleute im Sinne des HGB sind, ist Markt Erlbach.
15. **Datenschutz**



Die RegioGrünStrom und/oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen Ihre Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Ihre Daten werden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses zudem an den zuständigen Verteilnetz- und/oder Messstellenbetreiber übermittelt. Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <http://www.regiogruenstrom.de/datenschutz/>.

16. **Widerrufsbelehrung für Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)**

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (der RegioGrünStrom GmbH & Co. KG, Neue Straße 17 a, 91459 Markt, Tel.: 09106-92404-14, Fax: 09106-92404-10, E-Mail-Adresse:

kunden@regiogruenstrom.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Lieferung entspricht.

Muster Widerrufserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren, am ... (Datum) habe ich bei Ihnen eine Stromlieferung bestellt. Diese Bestellung widerrufe ich hiermit. Mit freundlichen Grüßen, [Kunde].